

Wholesale und FTTH

Version	2-2
Ausgabedatum	19.10.2023
Ersetzt Version	2-1
Gültig ab	01.01.2024



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Rechnungsstellung.....	3
3	Rechnungen.....	3
4	Zahlungen.....	4
5	Widerspruch gegen eine Rechnung.....	4
6	Fehlende Rechnungsinformationen.....	5

1 Einleitung

- ^{1.} Dieses Dokument beschreibt die Abrechnung der bezogenen Dienstleistungen zwischen der Leistungserbringerin und der Leistungsbezügerin (auch „Nutzerin“) resp. Rechnungsempfängerin.

2 Rechnungsstellung

- ^{1.} Die Leistungserbringerin stellt der Leistungsbezügerin monatlich Rechnung für die Leistungen, die sie während der Abrechnungsperiode erbracht hat.
- ^{2.} Die Abrechnungsperiode umfasst jeweils einen Kalendermonat, der mit dem ersten Tag des Monats beginnt und mit dem letzten Tag des Monats endet, oder einen anderen Zeitraum, der zwischen den Parteien vereinbart wurde. Für jede Abrechnungsperiode wird eine Rechnung erstellt.
- ^{3.} Die Rechnung wird in der Regel bis zum 10. Arbeitstag des Monats, welcher der Abrechnungsperiode folgt, zur Verfügung gestellt. Bei erheblicher Verspätung in der Rechnungsstellung wird die Leistungsbezügerin informiert.

3 Rechnungen

- ^{1.} Die Beträge für die während der Abrechnungsperiode erbrachten Leistungen werden auf einer Rechnung je Produkt aufgeführt.
- ^{2.} Die Rechnung enthält einen Zusammenzug der Leistungen mit dem Rechnungstotal (jeweils einmal ohne und einmal inklusive MwSt.), das Rechnungsdatum, die Rechnungsnummer, das Fälligkeitsdatum, die betroffenen Leistungen und Produkte, die Kontaktpersonen für die Leistungsbezügerin sowie einen QR-Einzahlungsschein (Pdf).
- ^{3.} Die Rechnungen sind nachvollziehbar und enthalten alle Details, welche die Leistungsbezügerin für eine transparente und nachvollziehbare Überprüfung der Rechnung benötigt.
- ^{4.} Fragen zur Rechnung richtet die Leistungsbezügerin an die auf der Rechnung genannte Kontaktperson.
- ^{5.} Die Rechnung wird in elektronischer, MwSt.-konformer Form zur Verfügung gestellt. Die Leistungsbezügerin wird per E-Mail über eine neue Rechnung informiert. Die Empfänger-E-Mail-Adressen werden in der Liste Kontaktstellen aufgeführt.
- ^{6.} Swisscom als Leistungserbringerin stellt die Rechnung sowie die detaillierten Rechnungsinformationen elektronisch über das Wholesale Portal oder über einen Downloadbereich mit zweiter Authentifikation zur Verfügung.

4 Zahlungen

- ^{1.} Zahlungen sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum (Zahlungsdatum) an die Leistungserbringerin zu leisten. Erfolgen Zahlungen nicht innert dieser Frist, befindet sich die Leistungsbezügerin in Verzug. Der Zinssatz für die anfallenden Verzugszinsen beträgt 5% p.a.
- ^{2.} Sämtliche Zahlungen sind in Schweizer Franken zu leisten. Alle Preise verstehen sich ohne in- oder ausländische steuerliche oder abgaberechtliche Belastungen (insbesondere ohne gesetzliche Mehrwertsteuer). Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird auf die Leistungsbezügerin überwält.
- ^{3.} Vorbehältlich anderer Regelungen im Vertrag besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Verzinsung von Forderungen, insbesondere nicht auf Verzinsung (Vergütungszins) von Rückvergütungen, Nachzahlungen und Abschlusszahlungen aus Widersprüchen.

5 Widerspruch gegen eine Rechnung

5.1 Frist für den Widerspruch

- ^{1.} Wenn die Leistungsbezügerin die Richtigkeit einer Rechnung bestreitet, so muss sie so bald als möglich, spätestens jedoch bis zum Zahlungsdatum der Rechnung per E-Mail Widerspruch an die in der Liste Kontaktstellen genannte E-Mail-Adresse für den Widerspruch (Disputeadresse) erheben. Die Leistungsbezügerin liefert zusammen mit dem Widerspruch die wesentlichen Informationen gemäss nachfolgender Ziffer 5.2, welche den Widerspruch belegen.
- ^{2.} Wenn bis zum Zahlungsdatum der Rechnung kein Widerspruch erfolgt ist, dann gilt die entsprechende Rechnung als akzeptiert.

5.2 Anforderungen an den Widerspruch

- ^{1.} Der Widerspruch muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Rechnungsnummer
 - Abrechnungsperiode
 - eindeutige Bezeichnung der betroffenen Leistung
 - Widerspruch und detaillierte Widerspruchsbegründung
 - Rechnungsbetrag im Total sowie bestrittener Betrag
 - Kontaktperson der Leistungsbezügerin
- ^{2.} Bei Interkonnektionsdienstleistungen (inkl. MVNO) kann ein Widerspruch dann nicht erhoben werden, wenn der bestrittene Betrag weniger als 0.5 Prozent des Gesamtbetrages (exklusive MwSt.) der entsprechenden Rechnung ausmacht und wenn der bestrittene Betrag weniger als CHF 500 (exklusive MwSt.) beträgt.
- ^{3.} Enthält der Widerspruch nicht alle in Ziffer 5.2.1 aufgeführten Angaben, ist er nicht massgebend und muss von der Leistungserbringerin nicht beachtet werden. Die Leistungserbringerin informiert die Leistungsbezügerin entsprechend und gibt ihr eine angemessene Frist für die Ergänzung des Widerspruchs.

5.3 Zahlungen bei Widerspruch

- ¹ Wenn die Leistungsbezügerin gegenüber der Leistungserbringerin bis zum **Zahlungsdatum** der Rechnung Widerspruch gemäss Ziffer 5.1 erhoben hat und der Widerspruch noch nicht gelöst wurde, so ist die Rechnung wie folgt zu begleichen:
- Wenn der bestrittene Betrag weniger als 5 Prozent des Gesamtbetrages (exklusive MwSt.) der entsprechenden Rechnung ausmacht, ist der gesamte Rechnungsbetrag bis zum **Zahlungsdatum der Rechnung** zahlbar
 - Wenn der bestrittene Betrag mehr als 5 Prozent des Gesamtbetrages (exklusive MwSt.) der entsprechenden Rechnung ausmacht, so ist der bestrittene Betrag bis zur Lösung des Widerspruchs zurückzubehalten, vorausgesetzt der Widerspruch erfüllt die Voraussetzungen von Ziffer 5.2. Der nicht bestrittene Betrag der Rechnung ist innert Zahlungsfrist zu begleichen.

5.4 Prüfung des Widerspruchs durch die Leistungserbringerin

- ¹ Erfüllt der Widerspruch die Anforderungen gemäss Ziffer 5.2, so überprüft die Leistungserbringerin innert 30 Tagen den Widerspruch und informiert die Leistungsbezügerin über das Ergebnis und die daraus resultierenden Abschlusszahlungen. Sollte die Leistungsbezügerin mit dem Ergebnis nicht einverstanden sein, kommen die Bestimmungen zur Streitbeilegung zur Anwendung.

6 Fehlende Rechnungsinformationen

- ¹ Sind bei der Rechnungsstellung die Abrechnungsdaten der Leistungserbringerin unwiderruflich nicht verfügbar, informiert die Leistungserbringerin die Leistungsbezügerin darüber und erstellt anschliessend die Rechnung auf der Basis der Durchschnittswerte der drei vorangehenden Abrechnungsperioden.